



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) Änderung vom ...

Stand 1. Februar 2022: / Inkrafttreten der Änderungen: ...

Generelle Bemerkungen

Falls auf eine Zertifikatspflicht von Seiten des Bundes in der Schweiz verzichtet würde, sollen die auf die Schweiz beschränkt gültigen Zertifikate sowie die Massnahmen, die vor allem im Interesse des Reiseverkehrs von Ausländern in der Schweiz getroffen wurden – d.h. die Ausstellung von Covid-Zertifikaten für solche Personen für nicht in der Schweiz erhaltene Impfungen oder Genesungen –, eingestellt werden. Die übrigen Covid-Zertifikate, d.h. diejenigen, die mit dem Digitalen COVID-Zertifikat der EU («EUDCC») kompatibel sind, sollen demgegenüber im Interesse der Reisefreiheit der in der Schweiz ansässigen Personen beibehalten werden.

Übersicht der aktuell in der Schweiz ausgestellten Zertifikate:

EUDCC-kompatibel	Nicht EUDCC-kompatibel (d.h. nur in der Schweiz gültig)
Covid-19-Impfzertifikate	Covid-19-Impfzertifikate für nur von der WHO zugelassene Impfstoffe für Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsberechtigung i.d. Schweiz (sog. «Touristenzertifikate»)
Covid-19-Genesungszertifikate auf der Grundlage einer positiven molekularbiologischen Analyse (PCR)	Covid-19-Genesungszertifikate auf der Grundlage eines positiven Antigen-Schnelltests
Covid-19-Testzertifikate auf der Grundlage einer negativen molekularbiologischen Analyse (PCR) oder eines negativen Antigen-Schnelltests	Covid-19-Genesungszertifikate auf der Grundlage eines positiven Antikörpertests
	Covid-19-Ausnahmezertifikate für Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Mit der vorliegenden Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate sollen die auf die Schweiz beschränkt gültigen Zertifikate schrittweise aufgehoben werden. Davon sind auch die Ausnahmezertifikate betroffen (s. Art. 21a–21c). Der Gegenstand der Verordnung soll daher in *Artikel 1 Buchstabe a* mit der Aufhebung von *Ziffer 4* angepasst werden.

Artikel 7

Der geänderte *Artikel 7 Absatz 1* sieht vor, die Ausstellung von Covid-Zertifikaten für im Ausland erhaltene Impfungen oder durchgemachte Erkrankungen mit Sars-CoV-2 auf Personen zu beschränken, die über einen Wohnsitz oder einen Aufenthaltstitel verfügen, d.h.:

1. Schweizerinnen und Schweizern;

2. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung nach den Artikeln 32–35 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (AIG);
3. vorläufig Aufgenommene nach Artikel 83 Absatz 1 AIG;
4. Schutzbedürftige nach Artikel 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²;
5. asylsuchende Personen mit einem Ausweis oder einer Bestätigung nach Artikel 30 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999³;
6. Personen mit einer Legitimationskarte nach Artikel 17 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007⁴;
7. Personen mit einem Ci-Ausweis nach Artikel 22 Absatz 3 der Gaststaatverordnung.

Absatz 1^{bis} soll aufgehoben werden, zumal die Ausstellung von auf die Schweiz beschränkten Zertifikate und damit das Covid-19-Genesungszertifikat auf der Grundlage eines positiven Antigen-Schnelltests (Antigen-Genesungszertifikate) eingestellt werden (s. Art. 16).

Artikel 8

Der *Artikel 8 Absatz 1*, der mit der Änderung vom 2. Februar 2022 geändert werden soll, soll mit der vorliegenden Änderung wieder die aktuell geltende Fassung erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der vorliegenden Änderung keine Antigen-Genesungszertifikate mehr ausgestellt werden können.

Artikel 13

Die Aufzählung der Personenkategorien in *Artikel 13 Absatz 2^{ter}* soll aufgehoben werden, da mit dieser Änderung nur noch Personen, die in eine dieser Kategorien fallen, Anträge auf Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten für im Ausland erhaltene Impfungen einreichen können (s. Art. 7).

Artikel 15

Weil neu nur Personen mit Wohnsitz oder Aufenthaltstitel Covid-19-Impfzertifikate beantragen können (s. Art. 7), soll *Artikel 15 Absatz 3* aufgehoben werden

Artikel 16

Artikel 16 Absatz 1 soll entsprechend der Einstellung von Antigen-Genesungszertifikaten angepasst werden, d.h. die Fassung erhalten, die bis zum 23. Januar 2022 galt.

Artikel 16 Absatz 3 und 4 sollen aufgehoben werden, zumal zukünftig auch keine neuen Covid-19-Genesungszertifikate für einen positiven Test auf Sars-CoV-2-Antikörper ausgestellt werden können.

Artikel 21a-21c (6a. Abschnitt: Ausnahmezertifikat)

Mit der vorliegenden Änderung soll, wie bereits erwähnt (s. Art. 1), die Ausstellung von Ausnahmezertifikaten eingestellt werden. Der Gliederungstitel 6a und die dazugehörigen Artikel 21a–21c sollen daher aufgehoben werden.

¹ SR 142.20

² SR 142.31

³ SR 142.311

⁴ SR 192.121

Artikel 25

Die Regelung in *Absatz 2*, wonach für bestimmte Covid-Zertifikate ihre Signaturschlüssel nicht an ausländische Systeme geliefert werden und daher nur in der Schweiz gültig sind, soll in eine Übergangsbestimmung überführt werden (Art. 34a).

Artikel 26a

In *Artikel 26a Absatz 2* soll präzisiert werden, welchem Kanton Anträge, die über das System zur Beantragung von Covid-19-Zertifikaten für im Ausland verabreichte Impfungen oder durchgemachte Erkrankungen bzw. die Nationale Antragsstelle (NAS) von Personen, die zu keinem Zeitpunkt über einen Wohnsitz i.e.S. verfügten, zugeteilt werden. Die Regelung in *Buchstabe b* wird nicht mehr benötigt und soll ersatzlos gestrichen werden.

Absatz 3 soll aufgehoben werden, da Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltstitel für die Schweiz keine Anträge für im Ausland erhaltene Impfungen oder durchgemachte Gesungen mehr einreichen können (s. Art. 7).

Art. 34a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

In *Absatz 1* ist vorgesehen, dass die Signaturschlüssel derjenigen Covid-Zertifikate, die durch diese Änderung aufgehoben werden sollen, weiter im System nach Artikel 25 zur Verfügung gestellt werden. Sie werden jedoch nicht an ausländische System geliefert. Damit bleiben bereits ausgestellte Zertifikate während ihrer ordentlichen Gültigkeitsdauer auch in der Aufbewahrungs-App gültig.

Die Regelung in *Absatz 2* sieht vor, dass, falls eine Gebühr dafür entrichtet wurde, Anträge auf Ausstellung von Zertifikaten, die durch diese Änderung aufgehoben werden sollen, bis zu einer noch festzulegenden Frist zu bearbeiten sind oder die Gebühr zurückzuerstatten ist. Die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten steht der Ausstellerin oder dem Aussteller zu.